

1. Vertragsgegenstand

1.1 Nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Kauf gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison, abrufbar unter [www.bison-group.com/agb].

1.2 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist nur die kaufrechtliche Lieferung von Hardware, Standardsoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Leistungen der Bison

2.1 Für die Software gelten die über [www.bison-group.com/] erreichbaren Produktbeschreibungen im heutigen Stand. Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

2.2 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der Bison, sonst das Angebot der Bison. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Bison sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Bison.

2.3 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testsoftware usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Bison.

2.4 Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung wird die Software online ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

2.5 Die Bison erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

3. Leistungsort, Gefahrübergang

3.1 Für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Bison der Leistungsort.

3.2 Die Lieferung erfolgt frei Haus an die vom Besteller angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.

3.3 Mit Übergabe der Produkte an den vom Anbieter bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte auf den Besteller über. Der Anbieter wird auf schriftlichen Wunsch des Bestellers eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Bestellers abschließen.

4. Weiterverkauf von Software

4.1 Die Bison bietet dem Besteller und jedem künftigen Erwerber und Inhaber der Software an, dass zwischen der Bison und allen künftigen Inhabern und Erwerbern der Software die folgenden Regeln gelten. Die Annahme des Angebots setzt entsprechende schriftliche Erklärungen des jeweiligen Inhabers und des jeweiligen Erwerbs voraus:

a) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt durch Veräußerung auf Dauer und ohne Rückgabeananspruch oder Rückerwerbsoption.

b) Der Dritte gibt gegenüber der Bison folgende schriftliche Erklärung ab:

„Wir wollen von [...] (Firma und Adresse des Bestellers) die Software [...] (genaue Bezeichnung einschließlich Benennung des Lizenzvolumens) erwerben. Uns liegen in Kopie die Dokumente vor, aus welchen sich ergibt, mit welchen Nutzungsrechten und welchen Pflichten der Vorerwerber die Software erworben hat. Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber, diese Nutzungsregeln einzuhalten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 9.2, 9.3, 10 und 11 der damals vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen.“

Unser Nutzungsrecht beginnt frühestens, wenn der

Vorerwerber Ihnen schriftlich mitgeteilt hat, dass er, soweit möglich und zumutbar, die Software gelöscht hat und dass er mit Beginn unseres Nutzungsrechts kein Recht auf Nutzung der Software mehr hat.

Wir verpflichten uns, im Fall einer Veräußerung der Software durch uns dieselben Regeln einzuhalten, wie sie insofern unserem Rechtsvorgänger Ihnen gegenüber obliegen.“

c) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Dritte erst dann die Software nutzen darf, wenn der Besteller den Löschungsvorgang der Software durchgeführt hat und wenn er der Bison die vom Dritten unterschriebene Erklärung nach (b) zugeschickt hat.

d) Das Recht zur Weiterveräußerung bezieht sich auf den jeweiligen Stand der Weitergabe des aktuellen Standes der Software, wie es dem Besteller zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Dritten vorliegt.

e) Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen diese Regeln schuldet der Besteller der Bison eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei der Bison hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.

5. Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der Bison unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.

5.2 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.

6. Sachmängel

6.1 Die Bison gewährleistet, dass die überlassene Soft- und Hardware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung eignet.

6.2 Software genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

6.3 Bei Sachmängeln kann die Bison zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Bison durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Soft- bzw. Hardware, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die Bison Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

6.4 Wegen eines Mangels an Software sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Softwareversion oder die gleichwertige vorhergehende Softwareversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Bestellers.

6.5 Wegen eines Hardwaremangels sind zumindest zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

6.6 Der Besteller unterstützt die Bison bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Bison umfassend informiert, ihr Zugang zu seinen Daten und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Bison kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen.

Besondere Vertragsbedingungen Kauf



Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung kann die Bison auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Bison nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

Die Bison kann die Nacherfüllung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Besteller leisten. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.

6.7 Die Bison kann Mehrkosten daraus erstattet verlangen, dass die Soft- oder Hardware verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mängelrüge erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

6.8 Wenn die Bison die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann der Besteller im Rahmen der Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach Ziffer 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison.

7. Rechtsmängel

7.1 Die Bison gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Soft- und Hardware durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Bison dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Soft- und Hardware oder an gleichwertiger Soft- und Hardware verschafft.

7.2 Der Besteller unterrichtet die Bison unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (zB. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Die Bison unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

7.3 Die Ziffern 6.3, 6.7 und 6.8 gelten entsprechend.

8. Gewährleistung bei Fremdhardware

8.1 Die Bison verkauft ausschließlich Hardware, die von Dritten hergestellt wird („Fremdhardware“). Bei Fremdhardware gelten die Ziffern 6 und 7 nur im Rahmen der Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

8.2 Auf die jeweils geltenden Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers wird die Bison den Besteller im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung (Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) hinweisen.